

Stiftung Akkreditierungsrat | Adenauerallee 73 | 53113 Bonn

Herrn
Prof. Robert Schäflein-Armbruster
Prorektor für Lehre und Qualität
Hochschule Furtwangen
Robert-Gerwig-Platz 1
78120 Furtwangen

**Vorsitzender
des Akkreditierungsrates**

Adenauerallee 73
53113 Bonn

Telefon: 0228 - 338306-0
Telefax: 0228 - 338306-79
akr@akkreditierungsrat.de
www.akkreditierungsrat.de

AZ: 034/23 – US – 28.3

Kopie: Ministerium für Wissenschaft, For-
schung und Kunst Baden-Württemberg

- vorab per Mail -

Bonn, 04.04.2023

Bescheid: Akkreditierung des Alternativen Verfahrens an der Hochschule Furtwangen

Sehr geehrter Herr Prorektor, lieber Herr Kollege Schäflein-Armbruster,

1. die Akkreditierung des Alternativen Verfahrens an der Hochschule Furtwangen wird erteilt.
2. Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029
3. Die Akkreditierung erfolgt unter folgenden Auflagen:

Auflage 1: Die jeweilige Qualitätsbeiratssatzung der einzelnen Hochschulen muss dahingehend ergänzt werden, dass sie das Alternative Verfahren in den rechtlich relevanten Zusammenhängen vollständig abbildet, wobei dies auch über Verweise auf Regelungen in anderen formalen Dokumenten der Hochschule erfolgen kann (§ 6 Abs. 1 VoAAv in Verbindung mit § 17 Abs. 1 StAkkrVO):

- Das Mandat der Qualitätsbeiräte zur Überprüfung der Erfüllung der Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung (StAkkrVO) ist zu regeln.
- Die Kooperation der Qualitätsbeiräte im Verbundprojekt ist als Aufgabe der Qualitätsbeiräte aufzunehmen.
- Die Rolle und die Aufgaben der das Verfahren begleitenden Agentur sind zu definieren.

- Die Zuständigkeiten und der Prozess zum Umgang mit wesentlichen Änderungen sind zu regeln.
- Der Prozess zum Nachweis der Auflagenerfüllung ist zu regeln.
- Funktion und Aufgaben der hochschulübergreifenden Koordinationsstelle sind zu regeln.
- Die Begrifflichkeiten für die aus der Überprüfung der Kriterienerfüllung abgeleiteten Handlungsanweisungen und -empfehlungen („Impulse“) sind zu schärfen.
- Die Rolle und die Aufgaben des QM-Boards sind zu definieren. (nur HFU)
- Der Prozess zur Behandlung der „Impulse“ des Qualitätsbeirats in den Gremien muss eindeutig geregelt sein. Die Regelungen der „Geschäftsordnung des Qualitätsbeirats“ müssen hiermit übereinstimmen.
- Der Zeitpunkt der Auflösung des Qualitätsbeirats bei Übergang in ein Systemakkreditierungsverfahren muss konkretisiert werden.

Auflage 2: Es muss ein internes Beschwerdesystem für die Konformitätsentscheidungen der Qualitätsbeiräte etabliert werden. (§ 6 Abs. 1 VoAAv in Verbindung mit § 17 Abs. 2 StAkkrVO)

Auflage 3: Die „Geschäftsordnung des Qualitätsbeirats“ muss in verabschiedeter Fassung eingereicht werden. (§ 6 Abs. 1 VoAAv in Verbindung mit § 17 Abs. 1 StAkkrVO)

Auflage 4: Es muss ein Konzept für das Onboarding und den Wissenstransfer der Qualitätsbeiratsmitglieder erstellt und implementiert werden. (§ 6 Abs. 1 VoAAv in Verbindung mit § 17 Abs. 2 StAkkrVO)

Die Frist für die Erfüllung der Auflagen beträgt zwölf Monate.

Die Auflagen sind innerhalb von 12 Monaten bis zum 11.04.2024 zu erfüllen.

Begründung:

Auflage 1: Die Auflage wurde in Antwort auf die Stellungnahme der Hochschule redaktionell angepasst. Die Begründung für diese Auflage entnehmen Sie im Übrigen bitte dem Gutachten zur Akkreditierung des Alternativen Verfahrens.

Auflage 2: Die Auflage wurde in Antwort auf die Stellungnahme der Hochschule redaktionell angepasst. Die Begründung für diese Auflage entnehmen Sie im Übrigen bitte dem Gutachten zur Akkreditierung des Alternativen Verfahrens.

Auflage 3: Die Qualitätsbeiratssatzungen lagen bisher nur im Entwurf vor. Wie in Akkreditierungsverfahren üblich muss die Rechtsprüfung der Ordnung durch deren Verabschiedung nachgewiesen werden. Die Hochschulen sprechen in ihrer Stellungnahme scheinbar auch die Dienstleistungsverträge mit der Agentur bzw. den Qualitätsbeiratsmitgliedern an („Vergütungssätze“). Die Auflage fordert keine Veröffentlichung dieser Verträge.

Auflage 4: Die Begründung für diese Auflage entnehmen Sie bitte dem Gutachten zur Akkreditierung des Alternativen Verfahrens.

Der Akkreditierungsrat veröffentlicht seine Entscheidung und den finalen Bericht der Gutachtergruppe in seiner Datenbank.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Hans-Joachim Bargstädt



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Freiburg zu erheben.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Stiftung Akkreditierungsrat in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.